

A9 Artikel 2 - Änderung der Kommunalverfassung

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV
Beschlussdatum: 14.08.2024

Antragstext

1709 § 15 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt
1710 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

1711 1. In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

1712 „Ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht insbesondere dann, wenn es sich
1713 um Vorgaben zum Anschluss an oder zur Benutzung von einer Einrichtung zur
1714 Versorgung mit Nah- oder Fernwärme zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes
1715 handelt.“

1716 2. In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:

1717 „Die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 3 können durch Satzung auch für Gebäude mit
1718 bestehenden Heizungsanlagen angewendet werden, wenn ein Austausch oder Ersatz
1719 erfolgt. Die Regelungen der Satzung dürfen in den erfassten Gebieten bestehende
1720 Quartierslösungen im Sinne von Vereinbarungen in Textform zwischen den
1721 Eigentümer*innen zur Umsetzung eines Konzepts für eine gemeinsame energetische
1722 Versorgung und Optimierung mehrerer Gebäude, die in räumlichem Zusammenhang
1723 stehen, nicht beeinträchtigen. Die Einspeisung von Wärme aus erneuerbaren
1724 Energien durch Dritte innerhalb des Gebietes soll ermöglicht werden. In der
1725 Satzung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen, dass auf Antrag von den
1726 Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer
1727 Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Anschluss- und
1728 Benutzungsbestimmungen nach Absatz 1 müssen zur Sicherung der wirtschaftlichen
1729 und sozialen Vertretbarkeit mit Vorgaben zur Höhe, Bildung, Transparenz und
1730 Kontrolle der Entgelte verbunden werden.“